

Inhaltsverzeichnis

148.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	299-301
149.	Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe	302
150.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	303-305
151.	Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth	306
152.	Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße, Bonnstraße und der Straße „An der Herrenmühle“ vom 12.11.2018	307-309

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

**Satzung der Stadt Hürth
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes
in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße, Bonnstraße und der Straße
„An der Herrenmühle“ vom 12.11.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

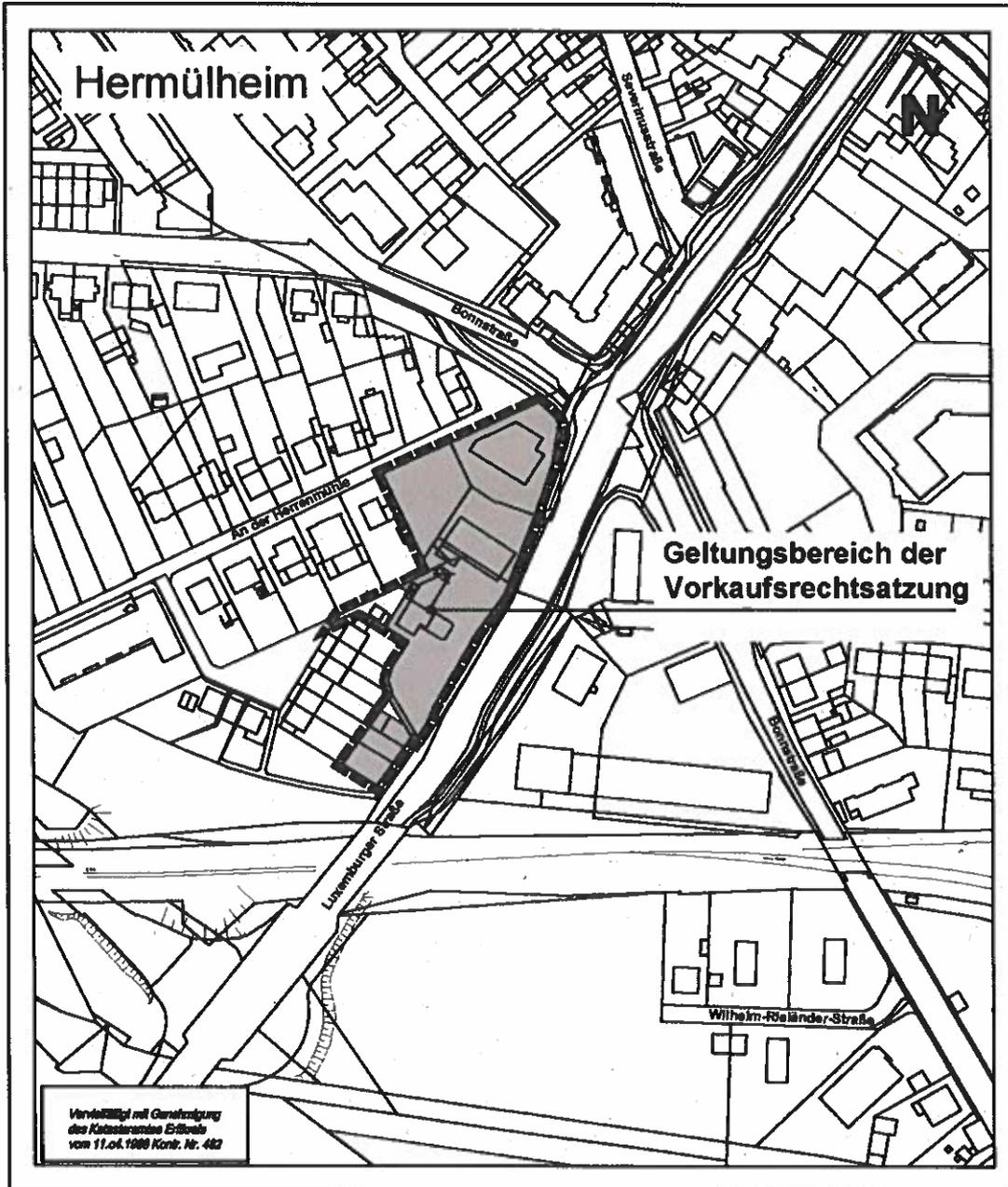
**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Luxemburger -, Bonn- und der Straße „An der Herrenmühle“.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**HARTH**
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich "Lorenzburger Str./An der Herrenstraße" (Bebauungsplan 042)

MAßSTAB 1:2000	Datum 18.07.2010
Vermaßt	Gezeichnet
Revisiert	Geprüft
Überprüft	Genehmigt

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße, Bonnstraße und der Straße „An der Herrenmühle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 12.11.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister